EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2015
COM(2015) 284 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der der Kommission gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)[1] zielt auf die Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden durch Emissionen aus Industrieanlagen ab.

Mit der Richtlinie wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung des Termins, ab dem die kontinuierlichen Messungen der Emissionen bestimmter Schadstoffe in die Luft durchgeführt werden müssen, und zur Anpassung bestimmter in den Anhängen aufgeführter Verfahren zur Emissionsüberwachung und zur Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist in Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben. Gemäß dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 6. Januar 2011 übertragen und erstellt die Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragene Befugnis. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 77.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Die Ausübung der Befugnisübertragung wurde für erforderlich erachtet, um mehrere Bestimmungen der Richtlinie zu ergänzen oder anzupassen.

Messverfahren und Normen für die in Artikel 48 vorgeschriebenen kontinuierlichen Messungen der Emissionen bestimmter Schadstoffe in die Luft befinden sich in der Entwicklung. Daher hat die Kommission noch keinen delegierten Rechtsakt zur Festlegung des Termins angenommen, ab dem die kontinuierlichen Messungen der betreffenden Emissionen durchgeführt werden müssen.

Anhang V Teile 3 und 4, Anhang VI Teile 2, 6, 7 und 8 und Anhang VII Teile 5, 6, 7 und 8 betreffen Verfahren zur Emissionsüberwachung und Verfahren zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte. Aufgrund des Fehlens von wissenschaftlichen oder technischen Fortschritten bei diesen Verfahren hat die Kommission keine delegierten

[1] ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Rechtsakte zur Anpassung der betreffenden Teile der Anhänge V, VI und VII der Richtlinie 2010/75/EU erlassen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU übertragenen Befugnisse in den letzten fünf Jahren nicht ausgeübt. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.